



PETRA LOREY
Wirtschaftsprüferin

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

der Firma

Cranach Pharma GmbH

Hamburg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Cranach Pharma GmbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Cranach Pharma GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Cranach Pharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und

Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigen-

ständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Hamburg, 12. Februar 2021


Petra Lorey
Wirtschaftsprüferin





PETRA LOREY
Wirtschaftsprüferin

Jahresabschluss

BILANZ

Cranach Pharma GmbH
Hamburg
zum
31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00		1,00	II. Bilanzgewinn		22.355.467,93	15.629.373,09
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>6.093.948,00</u>	6.093.949,00	<u>7.971.348,00</u> <u>7.971.349,00</u>	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				1. Steuerrückstellungen	3.036.137,00		2.171.717,04
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.799,00		51.707,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>1.106.384,00</u>	4.142.521,00	<u>1.525.769,00</u> <u>3.697.486,04</u>
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>75.610,00</u>	119.409,00	<u>38.388,00</u> <u>90.095,00</u>	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.405.724,81		0,00
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.491.417,09		5.054.981,38
1. fertige Erzeugnisse und Waren	13.072.275,82		6.953.396,99	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.921.977,92</u>	57.819.119,82	<u>47.772.934,99</u> <u>52.827.916,37</u>
2. geleistete Anzahlungen	<u>127.462,77</u>	13.199.738,59	<u>0,00</u> <u>6.953.396,99</u>	- davon aus Steuern Euro 491.417,86 (Euro 16.132.499,07)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 2.600,18 (Euro 2.614,03)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.679.033,08		24.072.663,42	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 25.081.352,92 (Euro 37.772.934,99)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>278.258,36</u>	34.957.291,44	<u>426.834,44</u> <u>24.499.497,86</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 6.840.625,00 (Euro 10.000.000,00)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		29.972.199,31	32.665.832,24				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		86,00	169,00				
		<u>84.342.673,34</u>	<u>72.180.340,09</u>			<u>84.342.673,34</u>	<u>72.180.340,09</u>

Cranach Pharma GmbH, Hamburg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	585.639.527,32	219.050.409,90
2. sonstige betriebliche Erträge	54.507,09	8.517.417,97
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	562.661.944,40	210.364.214,49
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	724.049,27	319.769,59
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>153.752,55</u>	<u>57.318,10</u>
	877.801,82	377.087,69
- davon für Altersversorgung Euro 73,17 (Euro 340,18)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.909.703,47	793.664,58
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.327.452,67	883.457,08
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.718,17	3.499,66
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	575.548,17	21.098,30
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>5.618.376,21</u>	<u>2.303.353,28</u>
10. Ergebnis nach Steuern	11.726.925,84	12.828.452,11
11. sonstige Steuern	831,00	637,00
	_____	_____
12. Jahresüberschuss	11.726.094,84	12.827.815,11
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	10.629.373,09	2.801.557,98
	_____	_____
14. Bilanzgewinn	<u><u>22.355.467,93</u></u>	<u><u>15.629.373,09</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	CRANACH-PHARMA GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	69468

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigung berücksichtigt. Für als allgemeine Kreditrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,5% der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Börsenkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

Cranach Pharma GmbH

Anlagengitter zum 31. Dezember 2020

Anlagevermögen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (historisch)				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand	Zugänge	Umbuchun- gen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand
	01.01.2020				31.12.2020	01.01.2020			31.12.2020	31.12.2020
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.000,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	12.999,00	0,00	0,00	12.999,00	1,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	10.012.000,00	0,00	0,00	0,00	10.012.000,00	2.040.652,00	1.877.400,00	0,00	3.918.052,00	6.093.948,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	10.025.000,00	0,00	0,00	0,00	10.025.000,00	2.053.651,00	1.877.400,00	0,00	3.931.051,00	6.093.949,00
Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	66.778,22	0,00	0,00	0,00	66.778,22	15.071,22	7.908,00		22.979,22	43.799,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	176.227,00	61.618,47	0,00	18.319,33	219.526,14	137.839,00	24.395,47	18.318,33	143.916,14	75.610,00
Summe Sachanlagen	243.005,22	61.618,47	0,00	18.319,33	286.304,36	152.910,22	32.303,47	18.318,33	166.895,36	119.409,00
Summe Anlagevermögen	10.268.005,22	61.618,47	0,00	18.319,33	10.311.304,36	2.206.561,22	1.909.703,47	18.318,33	4.097.946,36	6.213.358,00

Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert wurde aktiviert. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer werden 8 Jahre festgelegt. Die Gründe für eine betriebliche Nutzung mit einer geschätzten Nutzungsdauer von 8 sind: Die Einschätzung seitens der voraussichtlichen Nutzung der Daten anhand der Markteinschätzung.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gemäß § 285 Nr. 12 HGB:

Gewährleistungsrückstellung	1.000.000,00 EUR	(Vorjahr	1.000.000,00 EUR)
Abschluss-/Prüfungskosten	23.300,00 EUR	(Vorjahr	34.000,00 EUR)
Erfüllung Aufbewahrungspflichten	89.919,00 EUR	(Vorjahr	89.560,00 EUR)
sonstige Verpflichtungen	2.700,00 EUR	(Vorjahr	401.850,00 EUR)

Angaben zu den Restlaufzeiten

Gemäß § 268 Absatz 4 Satz 1 HGB sind zu den einzelnen Bilanzposten der Position "Forderungen" die Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr gesondert auszuweisen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	0,00 EUR	(Vorjahr:	0,00 EUR)
sonstige Forderungen (Kautions/Darlehen):	199.992,75 EUR	(Vorjahr:	212.216,89 EUR)

in den sonstigen Vermögensgegenständen sind:

Forderungen aus Steuern: enthalten	42.742,62 EUR	(Vorjahr:	83.990,07 EUR)
---------------------------------------	---------------	-----------	----------------

Gemäß § 268 Absatz 5 Satz 1 HGB sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr gesondert auszuweisen. Zur Vereinfachung werden sämtliche Restlaufzeiten im Anhang angegeben:

	Euro	Davon mit einer Restlaufzeit		
		von bis zu einem Jahr Euro	von zwei bis fünf Jahren Euro	von mehr als fünf Jahren Euro
erhaltene Anzahlung auf Bestellungen	1.405.724,81 (Vj.: 0,00)	1.405.724,81 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.491.417,09 (Vj.: 5.054.981,38)	24.491.417,09 (Vj.: 5.054.981,38)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	31.921.977,92 (Vj.: 47.772.934,99)	25.081.352,92 (Vj.: 37.772.934,99)	6.840.625,00 (Vj.: 10.000.000,00)	0,00 (Vj.: 0,00)
Verbindlichkeiten	57.819.119,82 (Vj.: 52.827.916,37)	49.565.799,27 (Vj.: 42.827.916,37)	6.840.625,00 (Vj.: 10.000.000,00)	0,00 (Vj.: 0,00)

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Angaben zu machen:

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR	2.600,18	Vorjahr	EUR	2.614,03
davon aus Steuern	EUR	491.417,89	Vorjahr	EUR	16.132.499,07
davon gegenüber Gesellschafter	EUR	30.681.250,00	Vorjahr	EUR	27.516.096,91

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 30.681.250,00 Euro (Vorjahr: 27.516.096,91 Euro).

Mit nahestehenden Personen wurde normale Liefergeschäfte zu üblichen Konditionen getätigt. Die Geschäfte mit dem Gesellschafter werden als solche ausgewiesen.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen in Höhe von 119 TEuro per anno.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. 96,9 % der Umsätze werden in Deutschland getätigt, die restlichen im EU Ausland.

Erläuterungen der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 6.652,25 Euro enthalten.

Die Aufwendungen wurden im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind:

Höhere Aufwendungen für den Jahresabschluss 2019 und höhere Aufwendungen für die Berufsgenossenschaft.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
Arbeiter	10,00
Angestellte	16,00
leitende Angestellte	2,00
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	<u>28,00</u>
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	10,00
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	18,00

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Herr Maik Wolf ausgeübter Beruf: Kaufmann
Die Geschäftsführer vertreten allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Honorar der Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 8.000,00 Euro.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung beschließt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung:

Der Jahresüberschuss beträgt 11.726.094,84 Euro.

Einschließlich des zu berücksichtigenden Jahresüberschusses ergibt sich ein Bilanzgewinn von 22.355.467,93 Euro, der zu verwenden ist.

Auf neue Rechnung werden 22.355.467,93 Euro vorgetragen.

Unterschrift der Geschäftsführer

Ort, Datum

Maik Wolf

Lagebericht

1. Grundlagen unseres Geschäfts

Die Cranach Pharma GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Medios AG.

Das Kerngeschäft der Cranach Pharma GmbH beläuft sich auf den Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Bereich Onkologie, Rheumatologie, Neurologie und Hämophilie

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland erlebte im Jahr 2020 aufgrund der Corona Pandemie eine schwere Rezession. Durch die Lockdowns gab es einen durchschnittlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 5%.

2.1 Branchensituation

Die Situation im Bereich des Pharmagesamtmarkt entspricht nicht der gesamten wirtschaftlichen Lage in Deutschland. In den ersten 9 Monaten konnte lt. der IQVIA Commercial GmbH & Co. KG ein Umsatzanstieg von 6,2% verzeichnet werden.

Zwar wurde durch eine Gesetzesänderung im I. Quartal 2020 durch die BfArM ein Umsatzrückgang im zweiten Quartal verzeichnet, dieser konnte über die zwei letzten Quartale 2020 wieder aufgefangen werden.

Hier zeigt sich, dass der Pharmahandel zwar im Rahmen der Einführung von Hygienekonzepten und flexiblen Arbeitszeiten beeinflusst war und ist, aber nicht in seiner eigentlichen Geschäftstätigkeit.

2.2. Geschäftsablauf

Durch die Umstellung vom abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr, ist keine direkte Beurteilung zum Vorjahr möglich.

Auch im Jahr 2020 wurde wie prognostiziert der Absatz und Marktanteil ausgebaut. Die geplante Rohgewinnquote von 4,0 % wurde mit 3,9 % fast erreicht. Der Umsatz hat sich absolut und auch hochgerechnet gesteigert.

Der Pharmamarkt national und international ist gekennzeichnet durch steigende Absätze, steigende Rohstoffpreise, zunehmende Konzentration auf Großunternehmen und eine durch die Wettbewerbskonzentration und durch die Einflüsse staatlicher Vorgaben reglementierte Preisstruktur.

Die Umsatzsteigerung konnte trotz Corona Pandemie im Jahr 2020 weiter vollzogen werden. Die Erhöhung ist auf weitere Kundenerweiterung und Aufnahme im Sortiment zurückzuführen. Der Wareneinkauf ist in einem ähnlichen Verhältnis angewachsen.

Die Fixkosten sind gestiegen, dies ist darauf zurückzuführen, dass zusätzliches Personal eingestellt wurde. Das Vorratsvermögen und die Forderungen aus Lieferung und Leistung übersteigen bei weitem die Verbindlichkeiten.

Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Wir finanzieren unsere Investitionen durch Eigenkapital. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

3. Prognose, Chancen - und Risikobericht

3.1 Risikobericht

Die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens kann von einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken

betroffen sein. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass eine rechtzeitige Erkennung von entwicklungsbeeinträchtigende Risiken erkannt wird.

Die allgemeine Risikosituation hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Es bestehen derzeit keine wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die eine besondere Gefährdungslage erkennen ließen.

Externe und damit nicht direkt beeinflussbare Risiken, beispielweise rechtliche und politische Entwicklungen des Markt- und Apothekenumfelds, werden fortlaufend beobachtet.

Das größte Risiko liegt in einer nicht direkt zu beeinflussenden Veränderungen der gesetzlichen Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), die sowohl die Vergütung des Großhandels, als auch der Apotheken regelt

Zusätzlich stellt sich die langfristige Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als wesentliche Herausforderung für das Unternehmen dar. Ziel der Gesellschaft ist es auch langfristig als attraktiver Arbeitgeber am Markt wahrgenommen zu werden und somit langfristig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen gewinnen zu können.

Branchenüblich stellt sich für die Cranach Pharma GmbH die Herausforderung, die entsprechenden Ressourcen in diesem Bereich vorzuhalten. Weiterhin bauen wir nach wie vor auf unsere schnelle Lieferfähigkeit.

Es bestehen grundsätzlich keine wesentlichen Kostenrisiken. Der Fixkostenbereich in den Betriebsausgaben ist stabil.

Zusammenfassend bestehen, aus heutiger Sicht, keine wesentlichen Risiken, die den Fortbestand unseres Unternehmens gefährden würden.

3.2 Prognose- und Chancenbericht

Für das kommende Geschäftsjahr 2021 rechnet die Cranach Pharma GmbH gegenüber dem Vorjahr mit weiter steigenden Umsätzen, bei gleichbleibenden bzw. nur leicht steigenden Fixkosten.

Die wesentlichen Chancen für die Cranach Pharma GmbH wäre weiter eine viel versprechende Entwicklung im festigen des bestehenden Kundenstammes, Gewinn neuer Kunden und das Halten bzw. Ausweiten des Portfolios.

Es ist geplant den Rohertrag weiterhin bei 3,9 % zu halten.

In Erwartung einer weiterhin aussichtsreichen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage unseres Unternehmens, trotz dem weiter anhaltenden Kostendruck auf das Gesundheitssystem, sehen wir für unsere Branche auch in der Zukunft gute Wachstumschancen. Die Finanzierung durch Eigenkapital wird weiter fortgesetzt. Wir gehen davon aus, dass die Unsicherheiten durch die Corona Pandemie unsere Geschäftstätigkeit nicht beeinflusst, wir aber durch die vertriebenen Arzneimitteln nicht besonders davon profitieren werden.

Wir sind überzeugt, dass die CRANACH PHARMA GmbH so gut aufgestellt ist, dass auch in einem immer schwieriger werdenden Marktumfeld, mit immer wieder neuen Gesetzesänderungen und Preiskämpfen, durch unsere Erfahrungen und Kalkulationen eine weiterhin erfolgreiche Geschäftsentwicklung erreicht werden kann.

Hamburg, 27. Januar 2021

.....
Maik Wolf



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.